LANDRATSAMT BIBERACH

Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach

zur Aufhebung der Überschwemmungsgebietsverordnung entlang der Donau im Bereich des Landkreises Biberach (Kreisgrenze Biberach/ Sigmaringen bis Riedlingen/ Hindenburgstraße) vom 22.02.1995

Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entlang dem Gewässer I. O. Donau im Bereich des Landkreises Biberach (ab der Kreisgrenze Biberach/ Sigmaringen bis nach Riedlingen/ Hindenburgstraße) vom 22. Februar 1995 wurde nach dem Jahrhunderthochwasser 1990 an der Donau mit dem Ziel in Kraft gesetzt von Hochwasser betroffene Flächen als Retentionsraum zu erhalten und einen großflächigen Umbruch von Grünland zu Ackerland im Donautal zu verhindern.

Für den Geltungsbereich der Rechtsverordnung liegen seit 2014 hydraulisch modellierte Hochwassergefahrenkarten (HWGK) vor. Für diese Hochwassergefahrenkarten wurden digitale Geländemodelle erstellt, Fließgewässer vermessen und hydraulisch modelliert. Die in der HWGK dargestellten Überflutungsflächen haben eine berechnete Grundlage. Die aktuellen Hochwassergefahrenkarten werden vom Land Baden-Württemberg über die Internetseite www.hochwasserbw.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die Flächenabgrenzungen der Rechtsverordnung vom 22.02.1995 beruhen auf Hochwasserbeobachtungen (Geschwemmsellinien und Luftbildaufnahmen). Die Abgrenzung der Überschwemmungsflächen der Rechtsverordnung und der aktuell verfügbaren berechneten Hochwassergefahrenkarten sind in großen Teilen deckungsgleich. In Randbereichen bestehen jedoch Flächenabweichungen. Infolge dieser Flächenabweichungen treten immer wieder Rechtsunsicherheiten bei der Beurteilung von Bauvorhaben auf.

Aus allgemeiner rechtsstaatlicher Sicht sind Festsetzungen durch eine Rechtsverordnung regelmäßig auf ihre Berechtigung und Erforderlichkeit zu prüfen, insbesondere wenn Grundrechtseingriffe wie ein Bauverbot aufgrund der Festsetzungen folgen. Seit Inkrafttreten der Rechtsverordnung vom 22.02.1995 sind mehr als 30 Jahre vergangen. Zwischenzeitlich stehen aktuell berechnete Hochwassergefahrenkarten zur Verfügung und die Pflichten zum Erhalt von Retentionsräumen und Grünland wurden gesetzlich landeseinheitlich geregelt.

Das Landratsamt Biberach erlässt aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gemäß der §§ 80, 82, 95 und 128 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3. Dezember 2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.11.2025 (GBl. Nr. 124) und § 110 Wassergesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.07.1988 folgende Verordnung:

§ 1

Die Überschwemmungsgebietsverordnung,

„Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten entlang dem Gewässer I. O. Donau im Bereich des Landkreises Biberach (ab der Kreisgrenze Biberach/ Sigmaringen bis nach Riedlingen/ Hindenburgstraße) vom 22. Februar 1995“,

wird hiermit außer Kraft gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Landratsamt Biberach, XX.XX.2026

Gerold Simon
Dezernent

Verkündungshinweis:
Gemäß § 97 Absatz 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) ist eine Verletzung, der in § 95 Absatz 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Rechtsverordnung beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach schriftlich geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

ENTWURF